

HORST JOACHIM

Planungsrecht und Planungsregeln beim Bau von Versorgungsleitungen

— Zum Problem der Leitungsbündelung —

Kurzfassung

Der in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehende Raum für Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen wird immer kleiner, die Leitungsverlegung immer schwieriger und langwieriger. Woran liegt dies?

Art. 14 des Grundgesetzes, unserer Verfassung, garantiert das Privateigentum. Freihändig, privatrechtlich die notwendigen dinglichen Leitungsrechte zu erwerben, ist heute sehr schwer. Fast jeder Grundstückseigentümer möchte sein Eigentum frei und unbelastet haben. Enteignungsverfahren, die sehr langwierig sind, werden erforderlich. Umweltschützer melden sich. Forstgesetze bringen zusätzliche Schwierigkeiten, usw.

Angeichts dieser Schwierigkeiten ist eine sorgfältige Trassenplanung notwendig, intern wie extern. Trassenbündelungen werden von den Bürgern nicht mehr so ohne weiteres hingenommen. Das bringt jedoch das Problem der größeren benötigten Flächen. Von dem raumplanerischen Institut der Trassenbündelung geht man daher langsam wieder ab. Dezentralisierte Trassen werden bevorzugt. Aber auch die Sicherheit der Leitungen spielt eine erhebliche

Rolle. Bei einer Leitungsbündelung mit 50 %iger Schutzstreifenüberlappung besteht die Gefahr, daß bei einem Bruch einer Leitung die andere zerstört wird.

Den Raumordnungsverfahren wird daher heute eine ganz besondere Bedeutung beigemessen.

A. Einleitung

Der in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehende Raum für Anlagen, die einen großen Flächenbedarf haben, wird immer kleiner. Das gilt für Leitungen der öffentlichen Versorgung, für überregionale Strom-, Gas- und Wasserleitungen usw. Die nachstehenden Ausführungen betreffen überwiegend Gashochdruckleitungen. Sie können jedoch auch im Grundsatz auf andere Versorgungsleitungen, die dem öffentlichen Wohl dienen, angewandt werden, wenn deren technische Eigenarten beachtet werden.

Trassen der vorgenannten Art benötigen Raum, der im wesentlichen im Privateigentum steht. Artikel 14 Grundgesetz schützt

dieses Privateigentum. Eigentum verpflichtet jedoch. Die Rechtsprechung hat daher den Grundsatz entwickelt, daß für Anlagen der genannten Art in erster Linie — wenn möglich — Eigentum der öffentlichen Hand benutzt werden soll (h. M.). Das ist jedoch, wie die Praxis zeigt, für überregionale Leitungen nicht immer möglich.

Um der Verfassung Rechnung zu tragen, haben seit mehreren Jahren Planungs- und Raumordnungsverfahren den Grundsatz der Leitungsbündelung entwickelt¹. Diese Bündelungen haben jedoch ihre Grenzen. Soweit es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, sollen Leitungen eng nebeneinander geführt werden. Hochspannungs-, Gas- und Wasserleitungen liegen in der Regel in der Mitte von Schutzstreifen, die dem Schutz der Leitungen dienen. Das ergibt sich aus den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik. Die Schutzstreifen für die einzelnen Versorgungsträger haben eine unterschiedliche Breite, die sich nach der Art der Leitung, nach Spannung, Durchmesser, Betriebsdruck, Bedeutung für die Volkswirtschaft, und, was häufig übersehen wird, nach der technischen Ausrüstung eines Unternehmens richten. Das Unternehmen setzt daher die Schutzstreifenbreite² von sich aus selbst fest, wobei die anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden sollen. Diese Regeln sind Hinweise auf eine zweckmäßige technische Verwirklichung eines Projekts. Das betreibende Unternehmen weiß schließlich selbst am besten, welchen Raum es benötigt und welche haftungsmäßigen Konsequenzen eventuell die Folge sind. Es wird von sich aus nicht ein Übermaß an Fläche in Anspruch nehmen, weil dies höhere Kosten verursachen würde. Auch für Unternehmen der öffentlichen Versorgung gilt das Übermaßverbot. Die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt G 463 des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserwirtschaft, besagen, daß Gashochdruckleitungen eine bestimmte — mit Toleranz — Schutzstreifenbreite haben müssen. Der Trend geht zu breiteren Schutzstreifen, weil diese ein Versorgungsunternehmen in die Lage versetzen, seine Leitungen sicherer zu betreiben. Unausgesprochen steht vielleicht auch dahinter die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Unverständlich ist daher das Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz (Urteil vom 18. 1. 1984, AZ: U 10/81 [Baul.]), das einen Schutzstreifen einengenden Trend zeigt. Der erkennende Senat hat die Ziff. 3.1.2 des Arbeitsblattes G 463, die sich mit Schutzstreifen befaßt, falsch ausgelegt.

Versorgungsleitungen werden auf Privatgelände, auf fiskalischen Grundstücken und auf untergeordneten Straßen und Wegen dinglich durch Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gesichert. Nach dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. 2. 1986 — AZ. BVerwG 4 B 32.86 i. V. mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 7. 11. 1985 — AZ. 3 A 2383/83 (vgl. *Peché* in *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 1983, Heft 11, S. 851 ff.) — sowie nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. 3. 1983 — AZ. 4 C 8.80 — ist dies grundsätzlich auch auf Straßen möglich.

Planungsrecht und Planungsregeln, das ist in der heutigen Zeit, in der der zur Verfügung stehende Raum immer knapper wird, ein weit gespanntes und schwieriges Thema. Aber auch übertriebenes Pochen auf Schutz des Privateigentums und übertriebener Umweltschutz erschweren Planung, Bau und Betrieb von Versorgungsleitungen sehr und auch die Schaffung der rechtlichen

Voraussetzungen³ für den Bau von Leitungen und ihre technische Ausführung. Daß die Besorgung von Leitungsrechten heute besonders schwierig ist, ergibt sich zum Beispiel aus dem sogenannten Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. 1. 1986.

Der Begriff „Versorgungsleitungen“ ist ein Oberbegriff. Zu den Versorgungsleitungen gehören Hochspannungsleitungen, Erdgasleitungen, Abwasserleitungen und auch Wasserleitungen. Bei Elektrizitätsleitungen, bei Erdgasleitungen und bei Wasserleitungen ist zu unterscheiden zwischen Nah-Versorgung und Fern-Versorgung, zwischen Leitungen im kommunalen und gemeindlichen Bereich und solchen, die überörtliche Bedeutung haben.

B. Trassierungsprobleme — Gas und Wasser

I. Nah-Versorgung

Die Planung, die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen und der Betrieb von Leitungen im kommunalen Bereich werden schwieriger. Dem Planungsrecht im kommunalen Bereich kommt aber vielleicht eine geringere Bedeutung zu. Zum Teil überschneiden sich die Planungsregeln mit denjenigen für überörtliche Leitungen, jedoch nicht immer. Das liegt daran, daß es im kommunalen Bereich etwas leichter ist, die kommende Entwicklung für den Bau von Versorgungsleitungen aller Art zu übersehen. Planungsprojekte sind leichter überschaubar.

Im kommunalen Bereich bietet es sich an, Versorgungsleitungen längs in den Straßen zu verlegen — einmal im Hinblick auf die Abnehmer als Straßenanlieger, sodann aber auch aus rechtlichen Gründen. Versorgungsunternehmen stehen entweder im Eigentum einer Kommune (Stadtwerke) oder eines kommunalen Versorgungsunternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, zum Beispiel in der Rechtsform einer GmbH, deren Geschäftsanteile aber in der Regel überwiegend im Eigentum der Kommune liegen werden. Leitungen in „eigenen“ Straßen zu verlegen oder in Straßen einer Gesellschafterin, ist rechtlich sicherlich nicht besonders kompliziert. Straßen sind dem allgemeinen Verkehr gewidmet und dienen dem allgemeinen Wohl. Hierzu gehört auch seit *Forsthoff*, der den Begriff der Daseinsvorsorge geprägt hat, das Verlegen von Leitungen der öffentlichen Versorgung. Zum allgemeinen Verständnis wird aber an dieser Stelle bereits folgendes ausgeführt: Aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen müssen Versorgungsleitungen möglichst kurz sein. Das wird dazu führen, daß auch fiskalische Grundstücke oder Privateigentum in Anspruch genommen werden müssen. Für die Inanspruchnahme von Privateigentum und fiskalischem Eigentum steht einem Versorgungsunternehmen auch das Enteignungsrecht zur Verfügung, und zwar auch dann, wenn das betreffende Unternehmen privatwirtschaftlich organisiert ist (h. M.).

Von besonderer Bedeutung ist bei der Verlegung von Versorgungsleitungen im kommunalen Bereich eine Abstimmung mit dem örtlichen Planungsamt und die Berücksichtigung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Die Lage von Versorgungsleitungen aller Art soll, wenn möglich, in Gehsteigen vorgesehen werden, um bei Reparaturarbeiten nicht den Straßenverkehr, die öffentlich-rechtliche Widmung eines Verkehrsweges,

zu stören. Aus Gründen des Umweltschutzes wird dies wegen eventueller Berücksichtigung von Grünanlagen aller Art, von Baumsatzungen, von Alleen nicht immer möglich sein, rechtlich und politisch. Aber auch in technischer Hinsicht könnten Schwierigkeiten bestehen. Das Wurzelwerk von tiefwurzelnden Bäumen kann unter Umständen die Isolierung von Leitungen beschädigen und den Leitungsbetrieb behindern. Problematisch ist im kommunalen Bereich auch wegen des engen Nebeneinanders von Leitungen der kathodische Schutz, wenn er überhaupt möglich ist.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist eine Trassierung an der Peripherie von Städten und Gemeinden, soweit es sich zum Beispiel um Gashochdruckleitungen handelt. Wie bereits ausgeführt, liegen diese Leitungen in Schutzstreifen unterschiedlicher Breite. Weist eine Gemeinde über eine Versorgungsleitung hinweg Bauland aus, hat ein Versorgungsunternehmen lediglich die Möglichkeit, sich gegen die Durchführung von Bauvorhaben zu wehren, soweit es sich um die Inanspruchnahme von Schutzstreifen handelt. Ein örtliches Bauamt sollte, aus welchen Gründen auch immer, Einzelbauvorhaben nicht bis an die Grenze eines Schutzstreifens heran genehmigen. Es ist im kommunalen Bereich gerade in der Peripherie einer Gemeinde planerisch nicht nur möglich, sondern gerade in der heutigen Zeit auch reizvoll, über Leitungen in Schutzstreifen Grünland auszuweisen. Damit werden in positiver Hinsicht zwei Probleme gelöst: Es ist eine vernünftige und sichere Trasse da, aber auch der ökologische Effekt ist nicht zu unterschätzen. — Das eine oder andere Versorgungsunternehmen hat versucht, die Schutzstreifen dadurch zu „verbreitern“, daß es sich zusätzliche Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zu verschaffen versuchte. Das ist aber außerordentlich teuer und nicht immer zu verwirklichen, weil für derartige Rechte das Enteignungsrecht nicht zur Verfügung steht. — Größere Versorgungsunternehmen haben in der Vergangenheit auch den Versuch unternommen, bei Leitungen, die mitten durch eine Gemeinde verlaufen, eine Umlegung durchzuführen. Sehr häufig ist es dann jedoch vorgekommen, daß nach einigen Jahren mit dem Wachsen der Gemeinde eine Versorgungsleitung wiederum mitten in einer Bebauung lag. Hier sollten kommunale Planungsbehörden ganz besonders aufmerksam sein.

II. Fern-Versorgung — Gas und Wasser

Wegen der Zunahme von Wassermangel und von Wassernotstandsgebieten wird der Bau von Wasser-Fernversorgungsleitungen nicht selten erforderlich. Auch Gründe der Wasserqualität können ursächlich sein, ferner die Veränderung hydrologischer Verhältnisse oder klimatischer, das Absinken des Grundwasserspiegels im Einzugsbereich von Städten, im Bereich von Flüssen, wo durch Entnahme von Wasser, insbesondere Uferfiltraten, der Grundwasserspiegel kilometerweit rechtwinklig zum Strom absinkt.

Für Wasser-Fernversorgungsleitungen gilt ebenfalls der Grundsatz der Kürze aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, aber auch wegen Artikel 14 Grundgesetz. Die Gerade ist die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten. Zu verwirklichen wird dieser Planungsgrundsatz bis zur letzten Konsequenz jedoch nicht

immer sein. Ausgangspunkt ist stets der Bereich des Wasservorkommens, der Endpunkt der Abnehmer, und zwar entweder der Letztabnehmer oder eines Verteilungsunternehmens.

Die einzelnen Schritte der planerischen Erarbeitung einer Trasse für eine überregionale Wasser-Fernleitung und eine überregionale Erdgasleitung sind folgende, wobei das örtliche oder landesrechtlich geltende Planungsrecht zu beachten ist:

Es ist davon auszugehen, daß eine Planungsvorgabe — Anfangs- und Endpunkt — vorhanden ist, daß somit Fixpunkte gegeben sind. Aufgabe eines Planers ist es, zwischen diesen Punkten unter Berücksichtigung feststehender oder künftiger Abnehmer die günstigste Trasse zu finden. Bei Wasser ist fließtechnisch eine optimale Lösung anzustreben.

Das vorläufige Ergebnis dieser Überlegungen ist eine unternehmensinterne optimale Trasse „auf dem Reißbrett“.

Der zweite Schritt leitet die öffentlich-rechtliche Planung, im allgemeinen durch ein Raumordnungsverfahren, ein. Das bedeutet, daß eine Trasse gefunden werden muß, bei der die öffentlich-rechtlichen Interessen des Staates primär beachtet werden müssen. Die Interessen des Staates haben Vorrang vor den privatrechtlichen Interessen, sowohl des Unternehmens als auch der Privateigentümer. Zu berücksichtigen sind zum Beispiel konkrete Straßenplanungen, Planungen der Bundesbahn, der Bundeswehr, von Natur- und Landschaftsschutzbehörden usw. Mit allen öffentlichen Planungsträgern ist die Trasse abzustimmen, wobei darauf zu achten ist, daß von diesen Planungsträgern kein Ermessensmißbrauch erfolgt. — Eine Trasse darf nicht zu lang werden⁴; das ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig. Artikel 14 Grundgesetz schützt, wie bereits ausgeführt, das Privateigentum, auch das fiskalische Eigentum. Der Fiskus hat nach unserer Rechtsordnung nur die Rechtsposition eines Privateigentümers.

Sodann erfolgt nach der öffentlich-rechtlichen Abstimmung eine erneute unternehmensinterne Prüfung der „Machbarkeit“ einer Trasse unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse⁵. Es erfolgt eine zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 25000 und 1 : 1000 nebst Registern mit Eigentümer- und Pächterlisten.

Die Festlegung des Schutzstreifens, insbesondere bei Fernleitungen, ist häufig nicht einfach. Dabei ist zu beachten, daß die Breite des Schutzstreifens vom Betreiber bestimmt wird. Das wird häufig von Behörden und Gerichten übersehen. — Bei der Festlegung einer Trasse sind auch bautechnische und topographische Gründe, ferner Gründe des Denkmalschutzes (Ausgrabungen), Wasserschutzgebiete, Flächen mit Bodenschätzen (Sicherstellung von Rohstoffen) usw. zu beachten. Felsstrecken sind möglichst zu meiden.

Eine besondere Bedeutung kommt heute dem Natur- und Landschaftsschutz zu. Das Bundesnaturschutzgesetz, das 1976 als Rahmengesetz erlassen wurde, ist besonders zu beachten. Aber auch die hierzu ergangenen Natur- und Landschaftsschutzgesetze der einzelnen Bundesländer haben eine erhebliche Bedeutung. Alle Gesetze enthalten umfangreiche Vorgaben zum Schutz vor Eingriffen in Natur und Landschaft. Vor der Anwendung von Landschaftsgesetzen ist jedoch zu prüfen, ob derartige Gesetze für das betreffende Projekt überhaupt Anwendung finden können. So bringt zum Beispiel das Gesetz zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985, in seinem § 4 Abs. 1 die Bestimmung zum Ausdruck, daß Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn sie erheblich oder nachhaltig sind, unter das Gesetz fallen. — In Abs. 2 ist eine sehr bedenkliche Fiktion enthalten. Es heißt dort nämlich, daß als Eingriff . . . gem. Ziff. 8 das Verlegen unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Pipelines) im Außenbereich gilt. Unterirdische Rohrleitungen stellen jedoch keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Sie werden mit 1 m Erdeckung verlegt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 249 BGB) ist nach einem Leitungsbau Naturalrestitution zu leisten.

Für eine Trassierung bei überregionalen Leitungen können Luftaufnahmen hilfreich sein. Sie geben den neuesten Stand von Vegetation und Bebauung wieder sowie des Wegenetzes.

Der korrigierte Trassenentwurf ist der Bezirksplanungsbehörde vorzulegen. Diese stimmt den Entwurf mit dem Raumordnungskataster ab. Aus diesem Kataster gehen überregionale und sonstige raumrelevante Planungen hervor.

Zweckmäßig ist auch eine Kontaktaufnahme mit Landschaftsbehörden oder landwirtschaftlichen Interessenverbänden. Die Durchschneidung eines Tieffluggebietes oder eines Raumes mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen kann teuer und zeitaufwendig sein.

Nach den vorgenannten Untersuchungen wird offiziell das Raumordnungsverfahren eingeleitet mit einer Trasse, die den letzten Erkenntnisstand wiedergibt. Ziel dieses Verfahrens ist eine Grobtrasse, die einer öffentlich-rechtlichen Prüfung standhält. Die zuständige Bezirksplanungsbehörde lädt zu einem Raumordnungstermin ein.

Das Verfahren selbst endet mit einer abschließenden Stellungnahme der Behörde, die ein Raumordnungsgutachten erstellt, das die Stellungnahmen der einzelnen Gebietskörperschaften, Fachbehörden und sonstigen Dienststellen wiedergibt. Die Bezirksplanungsbehörde erklärt den Trassenvorschlag mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für vereinbar. — Rechtlich ist von Bedeutung, daß das Raumordnungsprotokoll einem Unternehmen keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Trasse gibt. Es ist weder ein belastender noch begünstigender Verwaltungsakt. In einem sich vielleicht anschließenden Planfeststellungsverfahren wird eine Behörde jedoch nicht von seiner bisherigen Stellungnahme mit Aussicht auf Erfolg abweichen können.

Die Rechtsnatur des Raumordnungsverfahrens wird hin und wieder zu Unrecht bestritten. Es ist die öffentlich-rechtliche Abstimmung einer Trasse. Der einzelne Bürger wird mit seinen privaten Interessen erst später bei der Feststellung der Feintrasse berücksichtigt. Eine andere Rechtsauffassung erkennt die ratio eines Raumordnungsverfahrens. Das Raumordnungsgutachten ist rechtlich nicht relevant. Daher erfolgt auch die kartographische Darstellung nur in einem Meßtischblatt (1:25000).

Bei der Erarbeitung einer überregionalen Trasse ist zum Beispiel im Land Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) vom 19. 3. 1974 zu beachten. In § 26 a.a.O. beschäftigt sich dieses Gesetz mit den Problemen der Energiewirtschaft im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms. Es bringt Hinweise bzw. sogar Anweisungen

für die Trassierung von Energieleitungen. Gem. § 26 Abs. 3 sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe . . . außerhalb der Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen zu planen. — Hierzu ist zu bemerken, daß Erdgas aufgrund einer Feststellung des Bundesgesundheitsministeriums nicht in der Lage ist, das Grundwasser zu beeinträchtigen.

Gemäß Abs. 4 sind Rohrfernleitungen nach Möglichkeit im Verlauf von Entwicklungsachsen zu trassieren. Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird, sofern dies möglich ist.

Gemäß Abs. 5 ist bei der Parallelverlegung von Leitungen darauf hinzuwirken, daß sich die Schutzstreifen, soweit sicherheitstechnisch vertretbar, überlappen. Hierauf wird jedoch noch einzugehen sein.

III. Das Problem der Bündelung von Versorgungsleitungen

Als Ausfluß von Artikel 14 Grundgesetz hat sich seit langem der landesplanerische Grundsatz der Bündelung von Leitungen durchgesetzt. Unter Bündelung von Leitungen versteht man die Parallelführung von zwei Leitungen oder auch mehr bei Einhaltung eines bestimmten Abstandes. Eine Parallelführung kommt aus wirtschaftlichen Gründen natürlich nur dann in Betracht, wenn Leitungen, die verschiedenen Eigentümern gehören, in etwa die gleiche Transportrichtung haben⁶.

Der ursprüngliche Grund für eine Bündelung von Leitungen lag darin, daß die Bündelung zur Folge hatte, daß die Inanspruchnahme von Raum geringer wurde. Wie bereits ausgeführt, hat jede Rohrleitung einen Schutzstreifen. Diese Schutzstreifen haben je nach Durchmesser und Zweckbestimmung eine unterschiedliche Breite. Unter „Bündelung“ versteht man im planerischen Sinn nicht nur die absolute Parallelführung bei gleichbleibendem Achsabstand, sondern auch die 50%ige Überschneidung des Schutzstreifens. Das wiederum bringt eine weitere Reduzierung der Beanspruchung von Flächen mit sich. — Eine derartige Bündelung hat jedoch auch technische Nachteile. Bei Einhaltung eines Achsabstandes von 4–5 m wird im Falle der Reparatur einer Leitung, zum Beispiel Auswechslung eines Rohres, die zur Verfügung stehende Arbeitsfläche geringer. Es besteht die Gefahr der Verteuerung der Reparaturarbeiten, aber auch die Gefahr der Beschädigung der liegenden Leitung, die keiner Reparatur bedarf. In der Praxis spielt sich eine derartige Reparatur so ab, daß Ingenieure beider Rohrleitungsbetreiber bei den Arbeiten zugegen sind und die Reparaturmaßnahmen technisch überwachen. Auch das erfordert aber Mehrkosten.

Beide Rohrleitungen sind im allgemeinen dinglich durch Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gesichert. Nach der Rechtsprechung bedeutet die Inanspruchnahme von 50 % des Schutzstreifens der ersten Leitung (Überlappung) im allgemeinen keine Beeinträchtigung des dinglichen Leitungsrechts der liegenden Leitung.

Besonders kompliziert wird der technische Vorgang dann, wenn es sich nicht nur um zwei parallel geführte Leitungen handelt, sondern um mehrere. Eine Gashochdruckleitung liegt neben einer Wasserleitung. Neben dieser wiederum verläuft eine Rohölleitung und daneben noch eine Kerosinleitung der Nato. Dieses enge Nebeneinander von Rohrleitungen, die ein bestimm-

tes Medium transportieren, das empfindlich ist, bringt es mit sich, daß mit ganz besonderer Vorsicht gearbeitet werden muß. Eine weitere Verteuerung ist die Folge.

Ganz besonders wichtig ist eine derart enge Trassierung im Bereich der Peripherie von Großstädten und Gemeinden. Während lange Zeit die Expansion der Wohn-, Gebäude- und Verkehrsflächen mehr oder weniger diskussionslos zu Lasten der Landwirtschaft ging, haben ein zunehmendes Umweltbewußtsein und eine Neubewertung der Freiräume zu einer differenzierten Betrachtungsweise geführt. Die Stadtentwicklung sucht nach Lösungen zur umfassenden Beurteilung von Nutzungskonkurrenzen. Eine Trassenführung, sehr gebündelt, kann zur Folge haben, daß sich eine Stadt oder Gemeinde über überregionale Versorgungsstränge hinweg entwickelt. Landwirtschaftliche Belange werden berührt, aber auch kommunale⁷.

Wie sich in der Praxis zeigt, hat eine enge Parallelführung zu bestehenden Leitungen mit Überlappung von Schutzstreifen auch ihre Grenzen. Hierbei spielen eigentümerrechtliche Gründe eine Rolle, der Natur- und Landschaftsschutz, technische und auch sicherheitstechnische Gründe, hydrologische Gründe usw. Unterirdische Leitungen wirken bekanntlich hin und wieder wasserführend wie Drainagen, wenn mehrere Leitungen nebeneinander liegen. Landwirtschaftliche Folgeschäden können die Folge sein. Schwierig wird bei derartigen Folgeschäden die Schadensverteilung bei den verschiedenen Leitungsbetreibern. — In rechtlicher Hinsicht ist noch von Bedeutung, daß im Überlappungsbereich für den hinzukommenden Leitungseigentümer eine weitere Dienstbarkeitsentschädigung nicht fällig wird (h. M.).

Der Grundsatz der Bündelung von Versorgungsleitungen hat jedoch, wie bereits angedeutet, seine Grenzen aus planerischer, technischer und rechtlicher Sicht. Er ist heute ein nationales und internationales Problem geworden. Die Rohrleitungsbetreiber in den einzelnen Ländern Westeuropas haben ein Interesse daran, daß in den Ländern einheitliche planerische Grundsätze entwickelt und beachtet werden. In technischer Hinsicht besteht im allgemeinen bereits eine einheitliche Auffassung der technischen Durchführung eines Pipelinebaus. In rechtlicher Hinsicht ist dies im internationalen Bereich leider noch nicht völlig der Fall. Hieran arbeitet man jedoch. — Besonders schwierig wird eine Bündelung von mehreren Leitungen bei Richtungsänderungen, bei Änderung der Krümmungsradien. Es ist in diesem Fall erforderlich bzw. wünschenswert, daß auch im Krümmungsbereich der Achsabstand gleich bleibt. Das ist bei Leitungen mit unterschiedlichem Durchmesser nicht immer einfach. Zu enge Krümmungsradien bringen Druckverluste mit sich. Das ist kostenrelevant.

Wegen der hin und wieder auftretenden technischen Schwierigkeiten bei einer relativ massiven Bündelung von Leitungen haben Leitungsbetreiber den Wunsch, daß sich Schutzstreifenflächen nicht überlappen, da ein zu enges Nebeneinander von Leitungen den Leitungsbetrieb erschweren können. Auch Sicherheitsgründe spielen hierbei eine Rolle. So ist zum Beispiel die Gefahr für Energie-Versorgungsleitungen nicht zu unterschätzen, wenn sie bei Überlappung mit einem Schutzstreifen einer Natoleitung verlegt wurden. Wie sich aus der Presse ergab, sind Natoleitungen häufig heute das Ziel terroristischer Angriffe. Wird eine Natoleitung beschädigt, besteht für die eng daneben liegende Versorgungsleitung die Gefahr einer Beschädigung.

Diese Gefahr wird geringer, wenn keine Schutzstreifenüberlappung erfolgt.

Das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm vom 19. 4. 1974 des Landes Nordrhein-Westfalen) bringt in seinem § 26 Vorschriften für die Planung von Energie- und Rohrleitungen. In § 25 Abs. 5 a.a.O. heißt es, daß bei der Parallelverlegung von Leitungen darauf hinzuweisen sei, daß sich die Schutzstreifen, soweit sicherheitstechnisch vertretbar, überlappen. Planungsbehörden und Rohrleitungsunternehmen fassen diesen Hinweis häufig als Verpflichtung auf. Es wird völlig übersehen, daß hin und wieder sicherheitstechnische Bedenken bestehen können.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, daß der Grundsatz der Bündelung von Versorgungsleitungen seine Grenzen aus planerischer, technischer und rechtlicher Sicht hat.

Welche Bedeutung das Nebeneinander mehrerer Versorgungsleitungen nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen Bereich hat, ergibt sich aus folgendem:

Die Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreiches der Niederlande haben über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung am 17. 1. 1977 eine Vereinbarung getroffen⁸. Aus dieser Vereinbarung geht hervor, daß beide Länder, um Raum einzusparen, bestrebt waren und sind, beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden möglichst wenig Übergänge zu haben. Das kann im Einzelfall jedoch zu nicht unerheblichen Leitungsmehrlängen und erhöhten Kosten führen.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, daß der Trend zur Bündelung von Versorgungsleitungen aller Art in dem Umfang, wie er bisher bestanden hat, nicht mehr existiert. Das ändert natürlich nichts daran, daß eine Leitungsbündelung im Ausnahmefall — aus welchen Gründen auch immer — erfolgt.

IV. Sonstige Planungsprobleme

von Kries⁹ hat in einer viel beachteten Veröffentlichung auf das landesplanerische Problem, das in der Bundesrepublik Deutschland für Versorgungsfernleitungen immer noch besteht, hingewiesen.

Über die vorgenannten Projektierungsschwierigkeiten von Energieleitungen hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen:

1. Als Folge eines gesteigerten Umweltbewußtseins besteht im kommunalen Bereich eine zunehmende Schwierigkeit darin, daß Leitungstrassen bepflanzt werden mit tiefwurzelnden Bäumen. Das hat im allgemeinen zur Folge, daß Versorgungsleitungen sehr viel schwieriger zugänglich sind. Ferner besteht die Gefahr, daß die Wurzeln von Bäumen Leitungen beschädigen. — Beim DVGW hat sich daher ein Arbeitskreis „Baumpflanzungen“ gebildet, der sich mit der Problematik befaßt. Es besteht bereits ein Entwurf von Mai 1985. Auch ein Merkblatt über Baumpflanzungen und unterirdische Versorgungsleitungen ist bereits existent. Es besteht die Absicht, eine entsprechende Vorschrift in ein DVGW-Regelwerk aufzunehmen.

Die „Baumproblematik“ wird zur Folge haben, daß bei der Neuverlegung von Versorgungsleitungen eventuell neue Wege gesucht werden müssen, sofern dies möglich ist.

2. Mit dem Erlaß von Landschaftsgesetzen in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, zum Beispiel auch im Land Nordrhein-Westfalen (Gesetz vom 26. 6. 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 1985), werden einem Versorgungsunternehmen neue Schwierigkeiten gemacht. Wie bereits ausgeführt, hat der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen unterirdische Versorgungsleitungen als erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft bezeichnet. Das kann zur Folge haben, daß der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet werden kann, vermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild gerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ein Eingriff kann auch untersagt werden.

Bei der Planung neuer Leitungen sollte ein Versorgungsunternehmen versuchen, eine Trasse so zu wählen, daß der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt werden. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, daß ein Leitungsbau sich erheblich in zeitlicher Hinsicht verzögert und auch verteuert. Kein Ausgleichsbedürfnis besteht, wenn die festgestellten Auswirkungen weder erheblich noch nachhaltig sind. Bagatellfälle sind somit irrelevant¹⁰.

In welchem Maße sich die Öffentlichkeit und der Gesetzgeber um die Belange des Umweltschutzes bemühen und kümmern, geht auch aus der Literatur hervor, so zum Beispiel aus einem Beitrag von *Lübbe-Wolff*, Bielefeld, in NVwZ 1987, Heft 5, Seite 390.

Insgesamt gesehen ist heute festzustellen, daß der Raumordnung und Landesplanung generell erhebliche Bedeutung beigemessen wird, insbesondere für Energieleitungen. Eine Trasse für eine neue Leitung sollte daher im Interesse des betreibenden Versorgungsunternehmens, im Interesse von Planungsbehörden,

aber auch im Interesse der Allgemeinheit sehr sorgfältig geplant werden. — Bei der Lösung von raumordnerischen Problemen haben sich die Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, sowie die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg, sehr verdient gemacht.

Anmerkungen

1 *Joachim, Horst*: Der landesplanerische Grundsatz der Bündelung von Versorgungsleitungen und seine Grenzen aus planerischer, technischer und rechtlicher Sicht. In: Deutsches Verwaltungsblatt v. 1. 4. 1980, S. 271 ff.

2 *Joachim, Horst*: Zur Problematik der Schutzstreifen für Erdgasleitungen im Hochdruckbereich — rechtliche und technische Aspekte. In: 3R international, 25. Jahrg., H. 6/86, S. 307–311.

3 *Joachim, Horst*: Raumordnungs- und Entschädigungsprobleme beim Bau von Energieleitungen. In: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 31. Jg. (1981), H. 11/12, S. 873 ff.

4 *Andersen*: Einige Grundsätze zur Projektierung von Energie-Rohrfernleitungen. In: Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln, 1974, H. 36/37, S. 6 ff.

5 *Joachim, Horst*: Raumordnungs- und Entschädigungsprobleme beim Bau von Energieleitungen. In: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 31. Jg. (1981), H. 11/12, S. 873 ff.

6 Vgl. Anm. 1.

7 *Klinger, Heinz*: Raumordnerischer Handlungsspielraum aus der Sicht der Energieversorgungsunternehmen. In: Informationen zur Raumentwicklung 1986, H. 6/7, S. 517 ff.

8 Vgl. Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches der Niederlande über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung vom 17. 1. 1977 (BGBl. 1977, Teil II, S. 35, 36).

Vgl. ferner *Ladewig*: Die Energieversorgungsunternehmen in der Raumordnung, Dissertation, Köln 1969.

9 Vgl. Anm. 4.

10 Vgl. *Bräunlein, Gerhard*: Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsabgaben beim Stromleitungsbau. In: Informationen zur Raumentwicklung, 1986, H. 6/7, S. 487 ff.